

Liefer- und Geschäftsbedingungen der Hofmark Brauerei KG für Unternehmer und Juristische Personen

1. Maßgebende Bedingungen

Diese Liefer- und Geschäftsbedingungen der Firma Hofmark Brauerei KG, Loifling bei Cham, nachfolgend auch "wir" oder "Verkäufer" genannt, gelten für alle unsere jetzigen und auch unsere zukünftigen Erklärungen und Angebote an Unternehmer (gemäß § 14 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]) und an Juristische Personen (gemäß Bürgerliches Gesetzbuch 1, Allgemeiner Teil, Abschnitt 1. Titel 2 [§§ 21 bis 89 BGB]) und Verträge mit Unternehmern und Juristischen Personen über von uns zu erbringende Lieferungen und Leistungen, sofern und soweit nicht von uns ausdrücklich Abweichendes schriftlich erklärt oder schriftlich vereinbart worden ist. Für Unternehmer und Juristische Personen gelten stets nur diese Liefer- und Geschäftsbedingungen, auch wenn ihr Vertrag mit uns unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen wurde.

Eigene Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Bestellers (nachfolgend auch: "Auftraggeber" oder "Kunde"), die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns in vollem Umfang unverbindlich und werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Vertragsschluß; Selbstbelieferungsvorbehalt; Pfandgeld und die Regelungen für das Leergut

2.1.

Unsere Angebote sind in Bezug auf Preise und Lieferungsmöglichkeiten stets freibleibend.

2.2.

Erteilte Aufträge werden für uns erst dann und nur insoweit bindend, als sie von uns schriftlich, per Telefax, per e-mail oder in Textform ausdrücklich angenommen oder aber ohne vorherige Annahmeerklärung ausgeführt worden sind. Der Inhalt unserer Vertragsannahmeerklärung bzw. Auftragsbestätigung, bei deren Fehlen die von uns auf eine Bestellung hin tatsächliche ausgeführte Lieferung, beschreibt abschließend unsere Verpflichtungen aus dem betreffenden Vertragsverhältnis.

2.3.

Unsere vertraglichen Verpflichtungen stehen stets unter dem Vorbehalt, dass wir aus einem von uns abgeschlossenen kongruenten Deckungsgeschäft, auch in Bezug auf Lieferungen oder Leistungen Dritter, die wir für unsere Produktion oder Lieferbereitschaft benötigen, richtig und rechtzeitig selbst beliefert werden.

2.4.

Getränke verkaufen wir grundsätzlich als Vollgut, also abgefüllt und abgepackt (= Leergut). Leergut wird, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, nicht mit verkauft sondern nur nach Maßgabe der gesamten Bestimmungen dieser Ziffer 2.4 dem Kunden Zug um Zug gegen Zahlung von Pfandgeld entsprechend unserer Pfandsätze zeitweise überlassen und abgerechnet:

(1.)

Erhobenes Pfandgeld dient nur der Sicherung unserer Eigentums- und/oder Rückgabe- und/oder Schadensersatzansprüche gegen den Kunden und befreit den Kunden nicht von seinen Rückgabe- und Sorgfaltspflichten. Für uns nicht zurückgegebene Gebinde ist Schadensersatz in Höhe des vollen Wertes an uns zu leisten.

(2.)

Die Ansprüche des Kunden gegen uns auf Erstattung des Pfandgeldes sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht abtretbar, ausgenommen bei einer Veräußerung des gesamten Unternehmens des Kunden an den Erwerber des Unternehmens.

(3.)

Pfandgeld wird in die Bemessungsgrundlage für Skonti, Rabatte, Boni oder sonstige Kürzungen des Rechnungsbetrages nicht mit einbezogen.

(4.)

Das zur Wiederverwendung bestimmte Leergut, das dauerhaft (auf dem Behältnis selbst oder auf Bügelverschluß der Flasche) mit Kennzeichnungen, Beschriftungen oder Etikettierungen unseres Unternehmens oder anderer Unternehmen versehen ist (= Kästen, Mehrwegflaschen, Fässer, Getränke-Container, Paletten u.s.w.; im folgenden zusammen nur „Individualleergut“ genannt), wird nicht an den Kunden übereignet, sondern ihm nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung leihweise überlassen,. Dieses Individualleergut hat der Kunde baldmöglichst vollständig an uns zurückzugeben.

(5.)

Zur Wiederverwendung bestimmtes, nicht unter vorstehende Ziffer (4.) fallendes Leergut, insbesondere das branchenübliche und nicht individualisierte "Einheitsleergut", wird dem Kunden darlehensweise überlassen. Der Kunde hat baldmöglichst unaufgefordert an uns solches Einheitsleergut in gleicher Menge, Art und Güte zurückzugeben. Bei laufender Geschäftsbeziehung hat die Rückgabe innerhalb von 3 Monaten, bei Beendigung der Geschäftsbeziehung oder bei Leergutumstellung innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen; nach Ablauf dieser Fristen sind wir zur Rücknahme nicht mehr verpflichtet.

(6.)

Wenn die im oder mit dem Leergut gelieferte Ware vom Kunden nicht vollständig an uns bezahlt worden ist, hat der Kunde gegen uns keinen Anspruch auf Überlassung oder den Besitz dieses Leergutes, auch wenn es ihm bereits übergeben wurde und/oder er Pfand hierfür an uns gezahlt hat.

(7.)

Wir sind nicht verpflichtet, an uns als Leergut übergebene Sachen sofort auf Zahl, Art und Beschaffenheit zu untersuchen sondern wir sind berechtigt, die Untersuchung erst im Rahmen der Wiederverwendung in unserem ordentlichen Geschäftsgang, spätestens aber 3 Monate nach Übergabe, vorzunehmen.

(8.)

Wir sind nicht verpflichtet, von einem Kunden nach Menge, Art und Beschaffenheit mehr oder anderes Leergut anzunehmen, als er von uns als Vollgut bezogen hat.

(9.)

Leergutrückgaben werden immer erst auf die ältesten Leergutrückstände, dann auf die ältesten sonstigen Verbindlichkeiten angerechnet. Für Leergut, das mit dem von uns gelieferten nicht in Form, Farbe, Verschluß, Größe oder Mündung übereinstimmt oder das beschädigt ist oder das so stark verschmutzt ist, das es mit branchenüblichen Reinigungsmaschinen nicht mit Sicherheit gereinigt werden kann, erfolgt keine Pfandrückzahlung. Der Kunde hat es binnen angemessener Frist zurückzunehmen, andernfalls sind wir berechtigt, es auf seine Kosten zu entsorgen.

(10.)

Erfüllt der Kunde seine Rückgabe- und Sorgfaltspflichten rechtswidrig und schuldhaft nicht, sind wir berechtigt, das erhobene Pfandgeld einzubehalten und gegen die Ansprüche zu verrechnen, die uns gegen den Kunden aufgrund des von ihm nicht oder nicht vereinbarungsgemäß zurückgegebenen Leergutes zustehen. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzanspruchs oder weitergehender Ansprüche ist uns unbenommen. Das Recht des Kunden, uns einen geringeren Schaden als das erhobene Pfandgeld nachzuweisen, bleibt unberührt.

3. Preise, Fälligkeit, Verzugseintritt, Abrechnungsverkehr, Zahlungskonditionen

3.1

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, rechnen wir ab zu unseren am Tag der Lieferung für diese Kundengruppe gültigen Listenpreise ab D-93455 Loifling bei Cham, zuzüglich Pfandgeld, Transportverpackung, Versicherung, Fracht und Umsatzsteuer.

3.2

Von uns in Rechnung gestellte Beträge sind am Tag unserer Lieferung - bei vereinbarter Vorauskasse jedoch sofort bei Rechnungserhalt -, fällig und bar oder durch Überweisung auf das in der Rechnung genannte Konto an uns zu zahlen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3.3

Der Schuldner kommt spätestens dann in Verzug und schuldet uns nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Verzugszinsen und Ersatz eines weiteren Schadens, wenn er an uns nicht am 8. Tag nach Erhalt unserer Lieferung oder am 8. Tag nach dem individuell vereinbarten Zahlungstag zahlt, wobei jeweils der Tag des Zahlungseingangs bei uns oder der Wertstellung auf unserem Konto entscheidet.

3.4

Bei wiederholter Lieferung können wir im Kontokorrent abrechnen. Erhebt in diesem Fall der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang schriftlich Einwendungen gegen unsere Abrechnungen oder Saldenbestätigungen, gelten diese als anerkannt und für die beiderseitigen Ansprüche verbindlich, wenn wir den Kunden auf diese Widerspruchsmöglichkeit und die Folgen eines unterlassenen Widerspruches hingewiesen haben.

3.5

Gegen unsere Ansprüche kann eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen oder mit Gegenansprüchen aus dem selben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1

Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Zahlung unserer sämtlichen eigenen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, bis zur Einlösung sämtlicher uns zur Zahlung gegebener Wechsel, Schecks oder sonstiger Dokumente, auch wenn der Preis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldierung und deren Anerkennung berührt unseren Eigentumsvorbehalt nicht.

4.2

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Die Forderung des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns ab, wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und ungeachtet unseres Einziehungsrechtes ist der Besteller zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber fristgerecht vollständig erfüllt und nicht in Vermögensverfall gerät oder zahlungsunfähig ist. Auf unser Verlangen hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, uns alle diese Forderungen betreffenden Dokumente im Original oder zur Einsicht zu überlassen, insbesondere die Schuldner namentlich, mit voller Anschrift, unter Angabe der Höhe und des Grundes ihrer Schuld zu benennen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

4.3

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus an uns abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

4.4

Wir geben die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Bestellers nach seiner Wahl insoweit frei, als ihr Wert gemäß unseren in diesem Zeitpunkt für diesen Kunden geltenden Listenpreisen unsere Forderungen gegen diesen Kunden um 20 % oder mehr übersteigt.

4.5

Unbeschadet sonstiger Rechte sind wir einseitig berechtigt, die Befugnis des Bestellers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware weiterzuveräußern und/oder zu verarbeiten, jederzeit aus wichtigem Grund zu widerrufen, zum Beispiel wenn der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft schwerwiegend oder trotz Abmahnung erneut verletzt oder der Besteller die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens beantragt oder einen außergerichtlichen Vergleich anbietet oder wenn über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

5. Ausführung, Gefahrtragung, Rügen, Gewährleistung und Haftung für Mängel oder Mindermengen

5.1

5.1.1

Wird Ware bei uns abgeholt, stellen wir sie „ab Rampe“ in unserem Betrieb zur Verfügung. Die jeweilige Ware gilt spätestens in dem Augenblick als an den Besteller übergeben, in dem ein Teil ihrer Verpackungseinheit sich über oder auf dem Transportfahrzeug befindet. Zur Verladung der Ware sind wir nicht verpflichtet; die beförderungssichere und die betriebssichere Verladung ist vom Besteller zu besorgen. Werden wir oder unsere Mitarbeiter im Rahmen der Beladung tätig, geschieht dies rein aus Gefälligkeit und ausschließlich nach der Weisung Dritter (Besteller, Fahrpersonal usw.) und in deren Verantwortung und Haftung auch für uns hieraus entstehende Schäden.

5.1.2

Ein Versand durch uns erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Dieser trägt die Kosten, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Eine Versicherung gegen Transportschäden wird nur auf Weisung und auf Rechnung des Bestellers genommen. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versand an den Kunden unser Betriebsgelände verlassen hat.

5.2

Wir sind zu sukzessiver Lieferung und zur Teilleistung berechtigt. Der Besteller kann diese jedoch dann zurückweisen, wenn die raten- oder die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn ohne Interesse ist.

5.3

Liefern wir an oder bis zu einem vereinbarten Termin nicht, ist der Besteller verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen, es sei denn, es handelt sich um ein Fixgeschäft oder eine spätere Lieferung ist für ihn ohne Interesse. Erfolgt die Lieferung aus von uns zu vertretenden Gründen nicht bis zum Ablauf der Nachfrist, kann der Besteller seine gesetzlichen Ansprüche geltend machen, wobei sich unsere Haftung nach Ziffer 6 richtet.

5.4

Die Ware ist unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und Mängelrügen, Fehlmengen, Falschlieferungen oder sonstige Beanstandungen sind sofort nach Kenntniserlangung und vorab fernmündlich, per e-mail oder per Telefax anzuzeigen, damit uns eine eigene Besichtigung und Beweissicherung möglich ist. Offensichtliche Mängel und Abweichungen sind spätestens 72 Stunden nach Empfangnahme anzuzeigen. Obliegenheiten gem. § 377 HGB und nach Handelsbrauch bleiben unberührt.

Wird unsere Ware beim Kunden durch eine staatliche Stelle beanstandet, ist der Besteller verpflichtet, uns sofort zu verständigen und sicherzustellen, daß für uns bei einer Probennahme eine zweite Probe aus derselben Partie entnommen, amtlich versiegelt und uns als Gegenmuster überlassen wird.

5.5

Hat die von uns gelieferte Sache oder die von uns erbrachte Leistung im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht die geschuldete Beschaffenheit (= Mangel) und verlangt der Besteller von uns Nacherfüllung, können wir wählen, ob wir den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Sache oder Leistung liefern (Ersatzlieferung). Wir teilen unsere Entscheidung unverzüglich dem Besteller mit. Wählen wir die Nachbesserung, ist die beanstandete Ware hierzu an uns einzusenden. Die Kosten des billigsten Hin- und Rückversandes von/zur für die ursprüngliche Lieferung der Erzeugnisse vereinbarten Lieferadresse des Bestellers im Inland gehen zu unseren Lasten, sofern sich die Beanstandung als berechtigt erweist; diese Regelung gilt sinngemäß, wenn wir zur Nachbesserung anreisen. Für die Nacherfüllung hat der Besteller uns oder einem von uns ausgewähltem Dritten angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Der Besteller ist zur Eigenvornahme solcher Arbeiten außer in den Fällen des § 637 BGB nur mit unserer Zustimmung berechtigt.

Liefern wir Ersatz, können wir verlangen, daß nach unserer Wahl und auf unsere Rechnung der Besteller bestmöglichst die mangelhafte Ware entsorgt oder verwertet, dies mit uns abrechnet und uns einen Erlös abzüglich seiner Entsorgungs- oder Verwertungskosten auskehrt, sofern der Besteller selbst Handel mit solchen oder ähnlichen Waren betreibt oder ihm die Verwertung bzw. Entsorgung aus anderen Gründen zumutbar ist.

5.6

Nacherfüllungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

5.7

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen; für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 6.

5.8

Weitergehende oder andere Rechte wegen eines Mangels, als die in dieser Ziffer 5 geregelten Ansprüche sind - vorbehaltlich vertraglicher oder außervertraglicher Ansprüche auf Schadensersatz gemäß Ziffer 6 - ausgeschlossen. Soweit ein Mangel unerheblich ist, umfaßt der diesbezügliche Schadensersatzanspruch des Bestellers nicht den bezahlten Kaufpreis sondern nur den Schaden, den sein Vermögen dadurch erlitten hat, dass die Sache nicht mangelfrei ist.

5.9

Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so sind wir berechtigt, dem Besteller alle Aufwendungen, die uns durch diese Mängelrüge entstanden sind, zu berechnen.

5.10

Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen uns aus oder im Zusammenhang mit Mängeln unserer Lieferung oder Leistung oder der Verletzung einer Vertragspflicht beginnt bei gekauften Sachen mit ihrer Ablieferung zu laufen, in anderen Fällen mit der Abnahme unserer Leistung. Alle diese Ansprüche verjähren in einer Frist von 24 Monaten. Für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, aus Vorsatz oder dem arglistigen Verschweigen eines Mangels, aus einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder weil ein Dritter aufgrund eines dinglichen Rechtes vom Käufer die Herausgabe der Sache verlangen kann, oder wenn das Vertragsverhältnis Bauwerke oder Sachen für Bauwerke i. S. von § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB betrifft oder Ansprüche aus Baumängeln i.S. von § 634a BGB geltend gemacht werden, gelten nicht die vorstehenden Fristen sondern die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

5.11

Die Verjährungsfrist wird für die Dauer der für die Nacherfüllung notwendigen Zeit gehemmt. Sie beginnt nicht erneut.

5.12

Die Regelungen dieser Ziffer gelten entsprechend für Rechtsmängel (die nicht auf der Verletzung von Schutz- oder Urheberrechten Dritter beruhen) und für den Fall, daß wir etwas anderes oder weniger als geschuldet geliefert oder geleistet haben.

6. Schadensersatz

6.1

Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften haften wir, wenn und soweit Ansprüche wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ("Kardinalpflichten"), auf Schadensersatz statt der Leistung, aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger zwingender Haftung geltend gemacht werden; in allen anderen Fällen haften wir nur nach Maßgabe der in diesen Bedingungen oder ausdrücklich im Vertrag getroffenen Regelungen.

6.2

Auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend zusammen auch nur genannt "Schadensersatz") wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten haften wir unbeschränkt nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer (im Sinne von § 14 Abs. 2 KSchG) leitenden Angestellten und bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen.

Bei Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen ist die Haftung von uns auf den bei Vertragsschluß vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Vorhersehbarer vertragstypischer Schaden ist der Schaden, den wir bei Vertragsabschluß als mögliche Folge der verwirklichten Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die wir kannten oder kennen mußten, hätten voraussehen müssen.

Bei Verzugsschäden, die wir durch leichte Fahrlässigkeit verursacht haben, ist unsere Haftung auf 5% des vereinbarten Entgeltes begrenzt.

6.3

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies gleichermaßen auch für eine persönliche Haftung aller Personen, die für uns bei Anbahnung, Abschluß und/oder Durchführung des Vertragsverhältnisses mitgewirkt haben, also insbesondere für eine persönliche Haftung aller Personen, die mit uns in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, sowie für unsere gesetzlichen Vertreter und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

6.4

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Datenverarbeitung, Rechtswahl, Gerichtsstand, sonstiges

7.1

Wir verarbeiten und speichern die Kunden- und Bestelldaten elektronisch. Mit der Bestellung erklärt der Kunde hiermit sein Einverständnis.

7.2

Es gilt ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechtes.

7.3

Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist D-94469 Deggendorf. Jedoch sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Klage auch am Gericht des Sitzes des Bestellers zu erheben.

7.4

Sind Regelungen dieser Liefer- und Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist von dem Kunden und uns im Rahmen einer zu vereinbarenden schriftlichen Vertragsergänzung durch die Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der fortgefallenen Bestimmung entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Dies gilt entsprechend, wenn diese Bedingungen insgesamt unwirksam sind
